



Gemeinde Unterhaching Wasserwerk



Technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser)

(Ausgabe Januar 2020)



Gemeinde Unterhaching Wasserwerk



Gemeinde Unterhaching

Wasserwerk

Rathausplatz 1

82008 Unterhaching

Internet: www.unterhaching.de



Gemeinde Unterhaching Wasserwerk



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	5
2	Verteilungsnetz	5
2.1.	Allgemeines.....	5
2.2.	Netzdrücke	5
3	Anmeldung von Anlagen	5
4	Hausanschluss	6
4.2.	Bauliche Anforderungen bei Planung und Betrieb.....	6
4.2.1.	Hausanschlussleitung	6
4.2.2.	Hauseinführung.....	7
4.2.3.	Räumlichkeiten.....	8
5	Anschlusseinrichtung und Betriebseinrichtungen	9
5.1.	Allgemeines.....	9
5.2.	Größe und Auswahl der Messeinrichtung	10
6	Plombenverschlüsse	10
7	Potentialausgleich	10
8	(Wieder-)Inbetriebsetzung	11
8.1.	Anmeldeverfahren.....	11
8.2.	Überprüfung der Kundenanlage	11
9	Kundenanlage	11
9.1.	Allgemeines.....	11
9.2.	Anforderungen an Installation und Betrieb der Kundenanlage	11
9.2.1.	Isolierungen	11
9.2.2.	Druckerhöhungsanlagen	11
9.2.3.	Anschluss von Betriebswasser-, Feuerlösch- und Brandschutzanlagen	12
9.2.4.	Nichtnutzung des Hausanschlusses.....	13
10	Anlagen	13
10.1.	Anlage 1 – Abbildungsverzeichnis.....	13
10.2.	Anlage 2 – Lieferumfang und Baulängen	14
10.3.	Anlage 3 – Unterhalts- und Liefergrenze.....	14
10.4.	Anlage 4 – Hausanschlussraum, Mindestabstände, Arbeits- und Bedienraum.....	15



Gemeinde Unterhaching Wasserwerk



Abkürzungsverzeichnis

AB	Arbeitsblatt
Abs.	Absatz
AVBWasserV	Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BGI	Informationen der Berufsgenossenschaft
BGR	Regeln der Berufsgenossenschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DIN EN	Deutsche Fassung einer europäischen Norm
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
WAS	Wasserabgabsatzung
TAB Wasser	Technische Anschlussbedingungen Wasser
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
WW	Wasserwerk



1 Geltungsbereich

Den folgenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Gemeinde Unterhaching Wasserwerk (im Folgenden Wasserwerk genannt) liegt die „Wasserabgabebesatzung“ die Versorgung mit Wasser (WAS) vom 01. Januar 2020 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die TAB Wasser gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Anlagen gemäß § 10 WAS, die neu an das Verteilungsnetz der Gemeinde Unterhaching angeschlossen werden. Für Anlagen gemäß § 10 WAS, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TAB Wasser bereits an das Verteilungsnetz der Gemeinde Unterhaching angeschlossen sind (sogenannte „Bestandsanlagen“), kommt die TAB Wasser zur Anwendung, wenn und soweit diese Anlagen einem Umbau, einer Erweiterung oder sonstigen Änderungen (Rückbau, Demontage) unterzogen werden oder von ihnen Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgehen oder zu erwarten sind.

Es ist in der Verantwortung des Planers, Ingenieurbüros und bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen, sich über Änderungen, Neuerungen im Regelwerk, bei z. B. DIN/DIN-EN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch Vorgaben der SWM (z. B. Veröffentlichungen, Rundschreiben, etc.), zu informieren.

Diese TAB Wasser dienen als Ergänzung zu geltenden Vorschriften und Regelwerken. Dies sind insbesondere:

- ▶ a. R. d. T. – DIN 1988, DIN (EN) Normen (DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 18012, etc.) das
- ▶ Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- ▶ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001)
- ▶ WAS - BGS

2 Verteilungsnetz

2.1. Allgemeines

Das Verteilungsnetz des Wasserwerkes Unterhaching ist den jeweiligen Veröffentlichungen zu entnehmen bzw. zu erfragen.

2.2. Netzdrücke

Der Netzdruck ist abhängig vom Standort des anzuschließenden Objektes und der aktuellen Netzlast. Informationen zu den örtlichen Druckverhältnissen sind auf Anfrage unter der E-Mail- Adresse wasser.technik@unterhaching.de erhältlich.

3 Anmeldung von Anlagen

Die Anmeldung erfolgt gemäß dem üblichen Verfahren. Damit das Wasserwerk das Verteilungsnetz, den Hausanschluss sowie die Messeinrichtung regelwerkskonform auslegen und mögliche Netzrückwirkungen einschätzen kann, liefert der Planer oder Errichter zusammen mit der Anmeldung die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (Spitzendurchfluss nach DIN 1988-300). Die hierfür benötigten Unterlagen werden durch den Antragsteller oder dessen Beauftragten zur Verfügung gestellt.



Der Anmeldung sind folgende Planunterlagen beizufügen:

- ▶ Lageplan mit neuem Gebäudekörper im Maßstab 1:1.000
- ▶ Entwässerungsplan mit Kellergrundriss (bei nicht unterkellerten Gebäuden: Erdgeschossgrundriss) und Grundstücksgrenzen im Maßstab 1:100 (In diesem Plan ist der Hausanschlussraum anzugeben)
- ▶ Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 (wenn Baumbestand vorhanden, gegebenenfalls auch vom Nachbargrundstück)

Neben neuen Kundenanlagen bedarf es bei Anlagen mit einer Änderung des Spitzendurchflusses als auch bei vorübergehend angeschlossenen Anlagen ebenfalls einer vorherigen Anmeldung. Anlagen gemäß 5.1 der WAS sind ebenfalls bei Neuinstallation als auch bei Änderungen anzumelden.

4 Hausanschluss

4.1. Unterhalts- und Liefergrenze

Der schematische Aufbau des Hausanschlusses und der sich anschließenden Kundenanlage ergibt sich aus 10.3. Dort ist die Grenze für das an den Kunden gelieferte Wasser sowie die Zuständigkeitsbereiche für den Unterhalt (einschließlich Instandhaltung) an den Anlagenkomponenten dargestellt.

4.2. Bauliche Anforderungen bei Planung und Betrieb

4.2.1. Hausanschlussleitung

Die Trasse zur Verlegung der Hausanschlussleitung muss vollständig frei sein (keine Behinderung durch Aushub, Silo, Kran oder Baugerüst). Der Abwasserkanal muss vor Errichtung der Hausanschlussleitung fertiggestellt und dessen Trasse wieder verdichtet sein.

Die Art der Anschlussausführung ist abhängig von der Anschlusslänge, dem Gelände und der Bebauung. Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich geradlinig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so zu bestimmen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung in einem Abstand von mindestens 1,0 m zu Lichtschächten, Belüftungsschächten und Tiefgaragenwänden geführt wird. Eine Verdeutlichung sowie weitere Mindestabstände sind auch 10.4 zu entnehmen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche innerhalb des Privatgrundstückes obliegt dem Anschlussnehmer/Kunden.

Die Hausanschlussleitung muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern innerhalb eines Schutzstreifens von 1,5 m ist nicht zulässig. Hausanschlussleitungen dürfen gemäß DVGW W 400-2 grundsätzlich nicht überbaut werden. Als Überbauungen gelten insbesondere:

- ▶ Gebäude die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen
- ▶ Wintergärten
- ▶ Garagen
- ▶ Gartenhäuser mit einer Grundfläche > 9 m²
- ▶ Treppen
- ▶ etc.



4.2.2. Hauseinführung

Die Positionierung wird durch das Wasserwerk festgelegt. Es sind die Angaben zu den Räumlichkeiten, siehe 4.2.3, zu beachten. Die Ausführung erfolgt als Einzelsparten Hauseinführung. Es kann je nach Objekt und Lage der Räumlichkeiten sowie Dimension der anzuschließenden Sparten sinnvoll bzw. notwendig sein, ein Objekt über eine Einzelsparten Hauseinführung anzuschließen.

4.2.2.1. Einzel- & Mehrsparten Hauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte

Einzelsparten Hauseinführung und Mehrsparten Hauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte finden ihre Anwendung in Gebäuden, die nicht unterkellert sind. Es erfolgt eine Verlegung der Leitungen in Leerrohren unterhalb des Fundamentes und eine Einführung durch die Bodenplatte. Bei Bauausführung sind die vom Wasserwerk zur Verfügung gestellten Rohbauteile (Leerrohre) zwingend einzubringen. Die genaue Positionierung erfolgt durch den Anschlussnehmer/Kunden nach Rücksprache mit dem Wasserwerk. Der zur Verfügung stehende Biegeradius darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der Einbau soll 0,5 m von der Innenkante der Außenwand erfolgen und bündig an einer innen zugänglichen Wand zur Anbringung von Leitungen und der Anschlusseinrichtung sowie der Betriebseinrichtungen liegen, siehe Abb. 1.

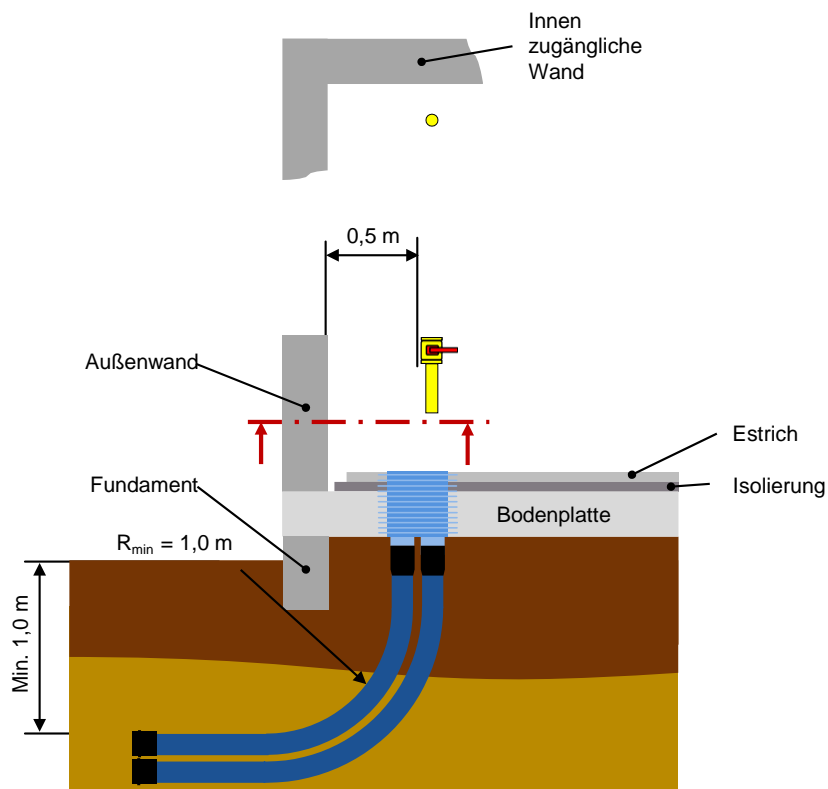


Abb. 1: Mehrsparten Hauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte

4.2.3. Räumlichkeiten

4.2.3.1. Allgemeines

Die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anschlusseinrichtung und der Betriebseinrichtungen sind gemäß DIN 18012 zu errichten und vor Beginn der Installationsarbeiten fertig zu stellen. Die Räumlichkeit muss an einer straßenseitigen Gebäudeaußenwand liegen, auf 4.2.1 Abs. 2 wird verwiesen. Die Anschlusseinrichtung und die Betriebseinrichtungen werden nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen sowie den Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) errichtet und ausgestattet sind.

Bei der Planung der Räumlichkeiten ist ein freier Arbeits- und Bedienraum von 1,2 m vor der Anschlusseinrichtung und den Betriebseinrichtungen sowie jeweils seitlich 0,3 m vorzusehen, siehe 10.4.

Kaltwassertemperaturen $\geq 25\text{ °C}$ sind zu vermeiden, der Raum muss trocken und z. B. zur Vermeidung von Schwitzwasser lüftbar sein. Die Räumlichkeiten sind vom Anschlussnehmer/Kunden zu unterhalten. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Anschlusseinrichtung und die Betriebseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sowie jederzeit und ohne Hilfsmittel in einem maximalen Abstand vom Boden von 1,8 m gefahrlos zugänglich zu halten. Für die Räumlichkeiten werden eine ausreichende Entwässerung und eine Kaltwasserzapfstelle empfohlen. Bei Hausanschlüssen ab einer Hausanschlussleitungsdimension von DN 80 ist ein größerer Anschlussraum mit Bodenablauf und gegebenenfalls einer Hebeanlage vorzusehen. Die Abmessungen sind mit dem Wasserwerk abzustimmen. Es können vier Varianten von Räumlichkeiten Anwendung finden, die nachfolgend erläutert werden.

Für Wasserzählerschächte sind gesonderte Anforderungen und Maße zu beachten, siehe 4.2.3.4.

4.2.3.2. Hausanschlussraum

In Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten (Wohneinheiten + Haus allgemein) ist ein separater Hausanschlussraum erforderlich. Die Mindestabmessungen sind 10.4 zu entnehmen.

4.2.3.3. Hausanschlusswand

Eine Hausanschlusswand ist vorgesehen für Gebäude mit bis zu fünf Nutzungseinheiten. Es gelten die gleichen Maße wie beim Hausanschlussraum.

4.2.3.4. Wasserzählerschacht

Unter folgenden Gegebenheiten ist ein Wasserzählerschacht zu errichten, siehe auch § 20 WAS:

- ▶ Das Grundstück das Grundstück unbebaut ist oder
- ▶ die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- ▶ kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Wasserzählerschacht ist ca. 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze auf Privatgrund zu errichten, hierbei sind gegebenenfalls geplante Straßenverbreiterungen zu berücksichtigen. Wasserzählerschächte sollen außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, sind die zu erwartenden Verkehrslasten bei der Statik und bei Auswahl der Belastungsklasse der Schachtabdeckungen entsprechend zu berücksichtigen. Die genaue Lage des Wasserzählerschachtes wird nach Rücksprache mit dem Wasserwerk festgelegt. Der Wasserzählerschacht ist nach DVGW W 358 zu erstellen.

Der Wasserzählerschacht, die erforderlichen Be- und Entlüftungsleitungen sowie die Schachtabdeckung



Gemeinde Unterhaching Wasserwerk



sind wasserdicht auszuführen. Wird eine aufklappbare Schachtabdeckung vorgesehen, ist die Befestigung an der gegenüberliegenden Seite der Einstiegsleiter anzubringen. Der Öffnungswinkel muss mindestens 90° betragen und die Schachtabdeckung im geöffneten Zustand arretierbar sein. Einführungen für die Hausanschlussleitungen in den Wasserzählerschacht sind nicht vorzusehen, da diese im Voraus nicht genau bestimmt werden können. Wird der Wasserzählerschacht im Grundwasser errichtet, sind ein Pumpensumpf von 0,4 m x 0,3 m x 0,3 m sowie eine druckwasserdichte Schachtabdeckung vorzusehen. Für Hausanschlussleitungen mit der Nennweite da 32 bzw. bei Messeinrichtungen der Größe Q3=4 können nicht begehbare bzw. ausziehbare Wasserzählerschächte Anwendung finden, siehe auch Abb. 2.



Abb. 2: Beispiel ausziehbarer bzw. nicht begehbaren Wasserzählerschacht

5 Anschlusseinrichtung und Betriebseinrichtungen

5.1. Allgemeines

Die Anschlusseinrichtung (\cong Hauptabsperrvorrichtung) sowie die Betriebseinrichtungen umfassen die in 10.2 aufgeführten Komponenten. Sie werden nur in Räumlichkeiten gemäß 4.2.3 und unmittelbar nach der Hauseinführung eingebaut. Die Hauptabsperrvorrichtung sowie die Betriebseinrichtungen sind im selben Raum zu installieren, in den die Einführung der der Hausanschlussleitung erfolgt. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung wird nach schriftlicher Beauftragung ausschließlich durch das Wasserwerk oder deren Beauftragten ausgeführt. Bei Unterbringung in einem Wasserzählerschacht sind die in 10.2 angegebenen Baulängen geringer.

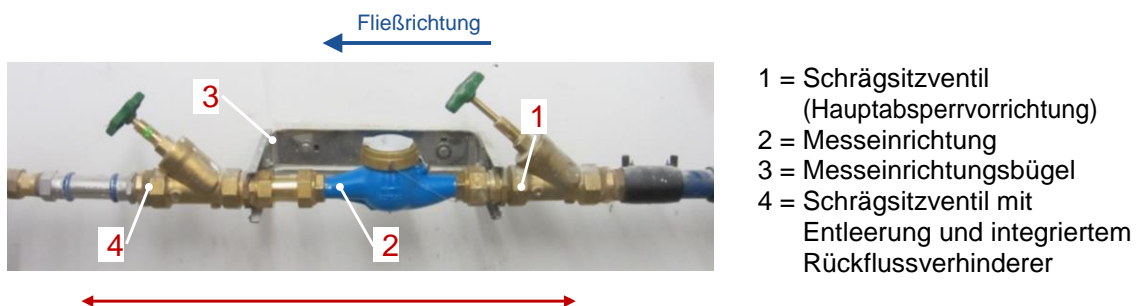


Abb. 3: Anschlusseinrichtung und Betriebseinrichtungen (\leq Q3=16)

5.2. Größe und Auswahl der Messeinrichtung

Art und Größe der Messeinrichtung werden vom Wasserwerk gemäß dem DVGW - W 406 in Abhängigkeit vom Spitzendurchfluss festgelegt.

6 Plombenverschlüsse

Die Anschlussverschraubung der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung wird vom Wasserwerk bei Erstinstallation, Erneuerungen etc. unter Plombenverschluss genommen und darf nur vom Wasserwerk oder von einem bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen nach Zustimmung, bei Gefahr auch ohne Zustimmung geöffnet werden. Das Öffnen oder Fehlen von Plombenverschlüssen sind dem Wasserwerk unverzüglich anzuzeigen.

7 Potentialausgleich

Die Kundenanlage ist in den Potentialausgleich gemäß dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) 0100.540 einzubeziehen, siehe Abb. 4. Der Anschlussnehmer/Kunde hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die vorhandenen Anlagen sind regelmäßig zu überprüfen.

Die Trinkwasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden.

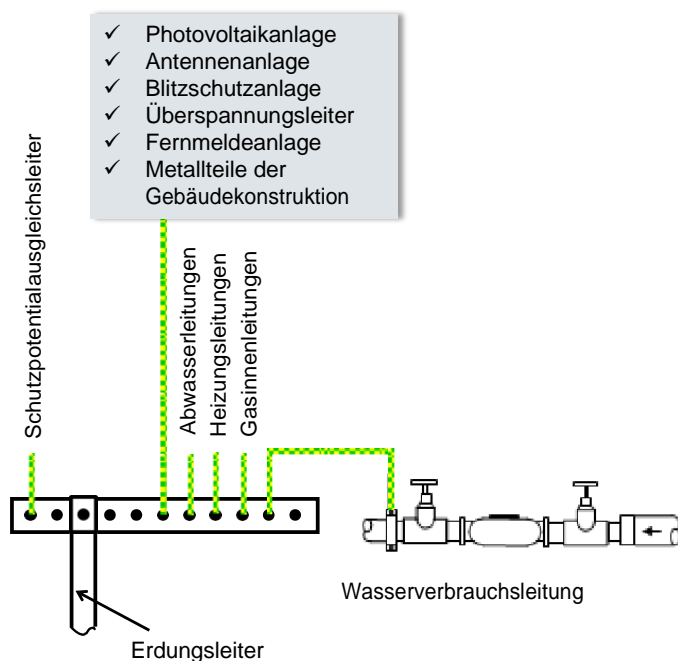


Abb. 4: Schema Potentialausgleich

8 (Wieder-)Inbetriebsetzung

8.1. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung erfolgt gemäß dem üblichen Verfahren des Wasserwerks nach Fertigstellung der Kundenanlage durch das eingetragene Installationsunternehmen, welches die Arbeiten ausgeführt hat.

Für bestehende Anlagen ist eine Anmeldung zur erneuten Inbetriebsetzung erforderlich, sofern bauliche Änderungen an der Hausanschlussleitung und/oder ein Messeinrichtungswchsel erfolgt. Im Vorfeld ist eine Anmeldung zur Änderung des Hausanschlusses zur Genehmigung durch das Wasserwerk zu stellen, siehe auch § 15 und § 10 Abs. 2 WAS.

8.2. Überprüfung der Kundenanlage

Fertiggestellte Kundenanlage sind durch das Installationsunternehmen den nach Regelwerk erforderlichen Prüfungen zu unterziehen. Das Installationsunternehmen bestätigt die Angaben und die erforderlichen Prüfungen bei der Antragsstellung.

9 Kundenanlage

9.1. Allgemeines

Die Kundenanlage beginnt nach der ersten Absperrung in Fließrichtung (Hauptabsperrvorrichtung) mit Ausnahme der Messeinrichtung, siehe auch 10.3. An diesem Punkt erfolgt auch die Übergabe des Trinkwassers (=Liefergrenze). Die abweichende Unterhaltsgrenze bei ausziehbaren Wasserzählerschächten ist zu beachten, siehe auch 10.3. Betrieb, Unterhalt sowie Instandhaltung der Kundenanlage etc. obliegen dem Anschlussnehmer/Kunden. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, ein bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenes Installationsunternehmen für Arbeiten an der Kundenanlage zu beauftragen, siehe § 10 Abs. 2 und §11 Abs. 5 WAS.

9.2. Anforderungen an Installation und Betrieb der Kundenanlage

9.2.1. Isolierungen

Sofern Isolierungen des Hausanschlusses, der Anschlusseinrichtung und der Betriebseinrichtungen sowie der Kundenanlage erforderlich sind, obliegen diese mit Verweis auf DIN 18012 dem Anschlussnehmer/Kunden. Isolierungen sind sach- und fachgerecht auszuführen und im Vorfeld von Arbeiten des Wasserwerks durch den Anschlussnehmer/Kunden zu entfernen.

9.2.2. Druckerhöhungsanlagen

Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen hat gemäß DIN 1988-500 zu erfolgen und darf keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verteilungsnetz (z. B. Druckstöße), andere Verbraucher oder die Trinkwasserqualität haben. Eine Druckerhöhungsanlage ist bei Neuanschluss, nachträglichem Einbau oder Änderungen schriftlich anzuzeigen, siehe auch 3 und 9. Die zur Auslegung und Regelung der Druckerhöhungsanlage erforderlichen Parameter wie Mindest-Versorgungsdruck und maximaler Versorgungsdruck sind im Vorfeld einzuholen.



9.2.3. Anschluss von Betriebswasser-, Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

9.2.3.1. Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 6 TrinkwV dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden.

9.2.3.2. Betriebswasseranlagen

Betriebswasser ist Wasser mit unterschiedlicher Güte, womit unter Umständen auch Wasser in Trinkwasserqualität gemeint sein kann. Es dient gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken. Betriebswasseranlagen sind unter anderem:

- ▶ Regenwassernutzungsanlagen
- ▶ Eigengewinnungsanlagen (Haus- und Tiefbrunnenanlagen)
- ▶ Grauwassernutzungsanlagen
- ▶ Anlagen zum Betrieb mit Oberflächenwasser aus stehenden oder fließenden Gewässern

Eine unmittelbare Verbindung der Betriebswasseranlage mit der Kundenanlage ist nicht zulässig. Es ist eine Trennung gemäß DIN EN 1717 – Freier Auslauf Typ AA/AB – vorzunehmen. Eigengewinnungsanlagen sind dem Wasserwerk vor der Errichtung anzuzeigen.

9.2.3.3. Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Wird Trinkwasser als Löschwasser für ein Grundstück zur Verfügung gestellt, so erfolgt dies ausschließlich über eine gemeinsame Hausanschlussleitung. Löschwassermengen werden gemeinsam mit dem Trinkwasserverbrauch gemessen. Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1988-600, zu beachten. Die Löschwasserübergabestelle ist direkt nach den Betriebseinrichtungen vorzusehen. Die schematische Darstellung ist Abb. 8 zu entnehmen. Im Versorgungsgebiet der SWM sind Hausanschlussleitungen zum Bezug von Löschwasser auch bei Vorliegen von Einzelzuleitungen zur Löschwasserübergabestelle $< 10 \times \text{DN}$ in Anlehnung an DIN 1988-600 zu spülen, sofern der Trinkwasser-Spitzendurchfluss kleiner als der maximale Löschwasserbedarf ist. Des Weiteren sind als Löschwasserübergabestelle grundsätzlich mittelbare Anschlüsse (Freier Auslauf Typ AA/AB) anzuwenden.



Gemeinde Unterhaching Wasserwerk

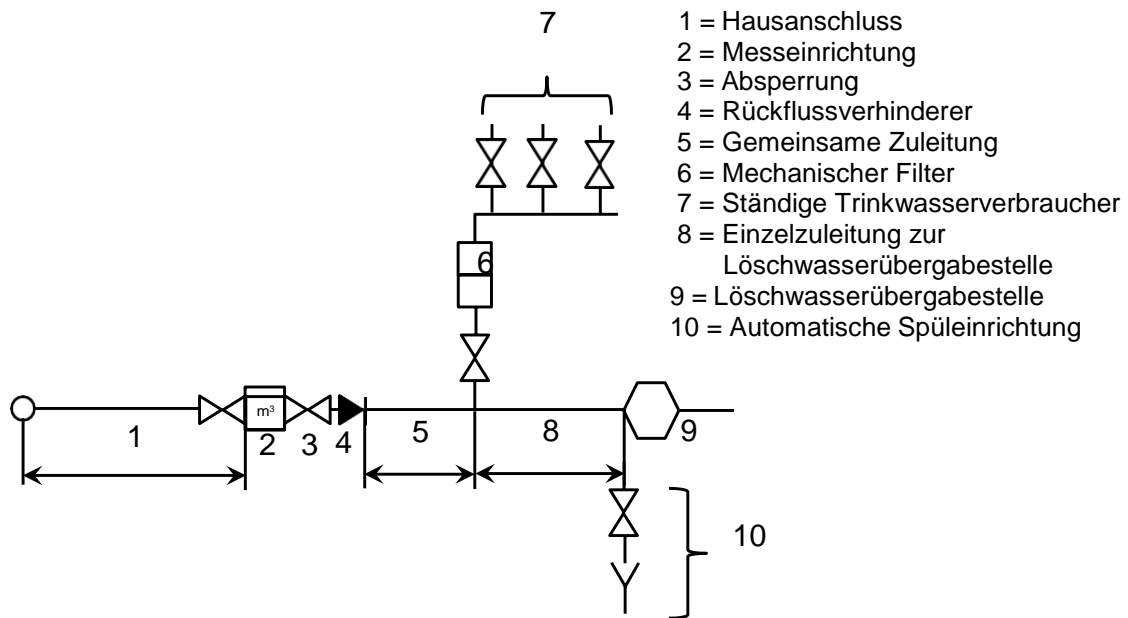


Abb. 5: Schematische Darstellung für den Anschluss einer Löschwasserübergabestelle an die Trinkwasserinstallation

9.2.4. Nichtnutzung des Hausanschlusses

Bei Nichtnutzung des Hausanschlusses und somit Außerbetriebnahme der gesamten Kundenanlage ≥ 1 Jahr ist der Kunde/Anschlussnehmer verpflichtet eine Stilllegung zu beauftragen. Andernfalls hat der Kunde/Anschlussnehmer die Hausanschlussleitung in regelmäßigen Abständen zu spülen und somit einen ausreichenden Wasseraustausch sicherzustellen. Hierbei werden ein Spülzyklus von einer Woche und ein jährlicher

Mindestverbrauch von 5 m^3 vorausgesetzt. Bei unterlassener Stilllegung und Spülung behalten sich das Wasserwerk vor, die Hausanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5, der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI)/DVGW 6023 und § 23 Abs. 3 zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers endgültig stillzulegen.

10 Anlagen

10.1. Anlage 1 – Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Mehrspartenhauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte.....	7
Abb. 2: Beispiel ausziehbarer bzw. nicht begehbare Wasserzählerschacht	9
Abb. 3: Anschlusseinrichtung und Betriebseinrichtungen ($\leq Q_3=16$)	9
Abb. 4: Schema Potentialausgleich	10
Abb. 5: Schematische Darstellung für den Anschluss einer Löschwasserübergabestelle an die Trinkwasserinstallation	12

10.2. Anlage 2 – Lieferumfang und Baulängen

Lieferumfang Leitungsdimension \leq da 63/Messeinrichtungsgröße \leq Qn10/Q3=16

Benennung	Lieferumfang
Schrägsitz-Ventil inkl. Verschraubung (Hauptabsperrvorrichtung)	1
Messeinrichtung	1
Messeinrichtungsbügel	1
Schrägsitzventil mit Entleerungsventil und integriertem Rückflussverhinderer (KFR-Ventil) inkl. Verschraubung	1

Baulängen Messeinrichtungsgröße \leq Qn10/Q3=16

Messeinrichtung	Hausanschluss-leitungsdimension	Maß x [mm]	Mindestgesamtbaulänge inkl. zwei Rohrbögen nach Hauseinführung (Wandlänge) [mm]
Q3=4	da 32/da 50	480	1.100
Q3=10	da 50/da 63	750	1.500
Q3=16	da 63	750	1.500
Q3=16	DN 80	750	1.700

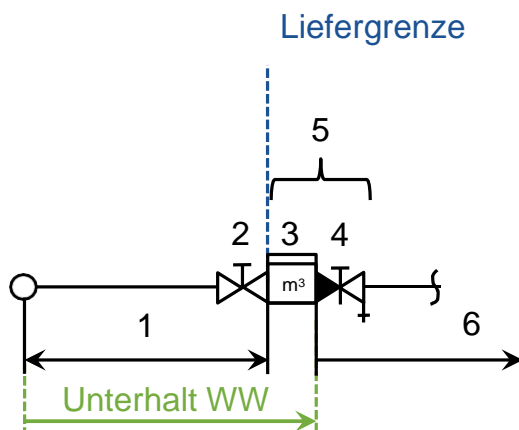
Baulängen Messeinrichtungsgröße $>$ Qn10/Q3=16

Messeinrichtung	Hausanschluss-leitungsdimension	Maß x [mm]	Mindestgesamtbaulänge inkl. einem Rohrbogen nach Hauseinführung (Wandlänge) [mm]
Q3=25	DN 80	2.635	2.805
Q3=25	DN 100	2.545	2.730
Q3=63	DN 100	2.860	3.045
Q3=100	DN 150	3.390	3.615
Q3=250	DN 200	4.310	4.575

*In Ausnahmefällen kann auf diese Bauteile verzichtet werden. Dies hat eine Versorgungsunterbrechung beim Messeinrichtungswechsel zur Folge.

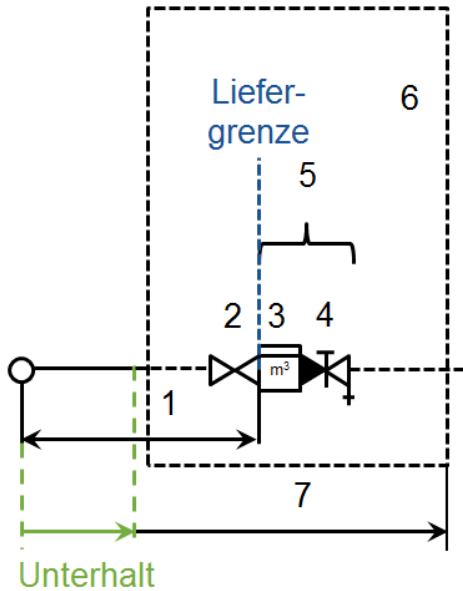
10.3. Anlage 3 – Unterhalts- und Liefergrenze

Schematische Darstellung Hausanschluss und Kundenanlage (Darstellung für Messeinrichtungsgröße \leq Q3=16)



- 1 = Hausanschluss
- 2 = Hauptabsperrvorrichtung (\cong Anschlusseinrichtung)
- 3 = Messeinrichtung
- 4 = Absperrvorrichtung mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerung
- 5 = Betriebseinrichtungen
- 6 = Kundenanlage

Schematische Darstellung Hausanschluss und Kundenanlage mit nicht begehbarem bzw. ausziehbarem Wasserzählerschacht



- 1 = Hausanschluss
- 2 = Hauptabsperrvorrichtung (≙ Anschlusseinrichtung)
- 3 = Messeinrichtung
- 4 = Absperrvorrichtung mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerung
- 5 = Betriebseinrichtungen
- 6 = Nicht begehbare bzw. ausziehbare Wasserzählerschacht
- 7 = Der nicht begehbare bzw. ausziehbare Wasserzählerschacht einschließlich des mit ihm festverbauten Teils der Hausanschlussleitung steht im Unterhalt des Anschlussnehmers

10.4. Anlage 4 – Hausanschlussraum, Mindestabstände, Arbeits- und Bedienraum

